

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Rattenbekämpfung  
im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 20. Mai 1976**

**Sicherheit und Ordnung**

---

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 20. Mai 1976**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Bundes-Seuchengesetz - vom 18. Juli 1961 (BGBl. I. S. 1012) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 29. Juni 1962 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 2126) und der §§ 29, 33 und 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Gronau (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 27. Januar 1976 für das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Wegen der immer größer werdenden Gefährdung durch Ratten werden im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) Bekämpfungsmaßnahmen als Gesamtaktion durchgeführt.
- (2) Die im Rahmen dieser Gesamtaktion entstehenden Kosten werden von der Stadt übernommen.

**§ 2**

Um erfolgversprechende Rattenbekämpfungen in der Stadt zu gewährleisten und damit der Übertragung von Krankheiten und sonstigen von Ratten hervorgerufenen Gefahren für die Allgemeinheit zu begegnen, werden die Eigentümer, die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, die Mieter, die Pächter und die Nießbraucher sämtlicher im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) gelegener bebauten und unbebauten Grundstücke sowie Trümmergrundstücke verpflichtet, die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf ihren Grundstücken zu dulden. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Abwasserkanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern und ähnlichen.

**§ 3**

Bei verpachteten unbebauten Grundstücken haben in erster Linie die Pächter und bei bebauten Grundstücken in den Wohnhäusern, Stallungen, Schuppen, Lauben und dergleichen in erster Linie die Mieter oder Wohnungsberechtigten die erforderlichen Rattenbekämpfungsmaßnahmen zu dulden bzw. zu bewirken.

**§ 4**

Der Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Bekämpfungsaktionen wird durch die örtliche Ordnungsbehörde jeweils 8 Tage vorher in der örtlichen Tageszeitung bekanntgegeben.

**§ 5**

Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung als Gesamtaktion wird von der Stadt jeweils ein zugelassenes Schädlingsbekämpfungsunternehmen beauftragt. Die mit den Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen erhalten einen von der Stadt Gronau (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde ausgestellten Ausweis.

**§ 6**

Die nach § 2 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten haben dem von der Stadt beauftragten Personal während der Dauer der Aktion Zutritt zu allen Teilen ihrer Grundstücke zu gewähren und die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen weitmöglichst zu unterstützen.

**§ 7**

Die nach § 2 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten haben:

- a) zur Vorbereitung der großangelegten Bekämpfungsaktion sämtliche auf ihren Grundstücken befindlichen Stoffe, wie Gerümpel, vor allen den Ratten zugänglichen Gebäudeteilen, Höfen, Lagerplätzen und dergleichen zu entfernen,
- b) dafür Sorge zu tragen, dass während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden.

**§ 8**

Werden nach Abschluss der Bekämpfungsaktion auf Grundstücken, in Räumen, Ställen, Gewerbebetrieben usw. noch lebende Ratten oder Rattenspuren festgestellt, so hat der Ordnungspflichtige die Stadtverwaltung (Ordnungsabteilung) unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Nachbekämpfung innerhalb der vertraglich festgelegten Frist erfolgen kann. Die Nachbekämpfung ist ein Bestandteil der Gesamtaktion, so dass auch hierfür die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden.

**§ 9**

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehörden-gesetzes und des Bundes-Seuchengesetzes während und nach Ablauf der Gesamtaktion, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt ist, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

**§ 10**

- (1) Zur Anwendung kommen nur solche Bekämpfungsmittel, die ihrer Beschaffenheit nach für diese Zwecke vorgesehen, amtlich anerkannt und zugelassen sind.
- (2) Während der Rattenbekämpfung sind alle Haustiere festzuhalten. Hunde sind an der Leine zu führen. Kindern ist vor allem das Anfassen und Aufsammeln von ausgelegten Rattenködern zu verbieten.

**§ 11**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

**§ 12**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Anzeigenteil der Ortsausgabe der Tageszeitung Westfälische Nachrichten (Gronauer Nachrichten/Anzeiger im Kreis Borken) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 19. Februar 1965 aufgehoben.

-----

Verkündet gem. § 35 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.12.1975.  
In Kraft getreten am 03.06.1976.

